



Adrasteia Solodorensis

Comment und Statuten

Inhaltsverzeichnis

Statuten der Aktivitas..... 1

| | | |
|-------|--------------------------|---|
| I. | Zweck | 1 |
| II. | Mitgliedschaft | 1 |
| III. | Organe | 1 |
| IV. | Ein- und Austritte | 2 |
| V. | Namen..... | 2 |
| VI. | Anlässe | 2 |
| VII. | Finanzen | 3 |
| VIII. | Auflösung | 4 |
| IX. | Reglement..... | 4 |

Statuten der Ladyschaft 5

| | | |
|-------|--------------------------|---|
| I. | Zweck | 5 |
| II. | Mitgliedschaft | 5 |
| III. | Organe..... | 5 |
| IV. | Ein- und Austritte | 6 |
| V. | Anlässe | 6 |
| VI. | Finanzen..... | 7 |
| VII. | Auflösung | 7 |
| VIII. | Reglement..... | 8 |

Comment 9

| | | |
|------|-------------------|----|
| I. | Einleitung..... | 9 |
| II. | Staat..... | 9 |
| III. | Stufen | 9 |
| IV. | Bierfamilie | 10 |
| V. | Füxe..... | 11 |

| | | |
|-------|----------------------|----|
| VI. | Spefüxe..... | 11 |
| VII. | Damen..... | 12 |
| VIII. | Inaktive..... | 12 |
| IX. | Ladies | 12 |
| X. | Präsidentin..... | 13 |
| XI. | KassiererIn..... | 14 |
| XII. | Aktuarin..... | 14 |
| XIII. | Archivarin | 14 |
| XIV. | Fuxmajorin..... | 15 |
| XV. | Cantusmagistra | 15 |

Biercomment..... 16

| | | |
|--------|----------------------------|----|
| XVI. | Einleitung..... | 16 |
| XVII. | Stoff..... | 16 |
| XVIII. | Vor- und Nachtrinken | 16 |
| XIX. | Trinksitten | 17 |
| XX. | Bierduell..... | 19 |
| XXI. | Strafen | 20 |
| XXII. | Bierverschiss | 21 |
| XXIII. | Lumpen..... | 22 |
| XXIV. | Stamm..... | 22 |

Farbencoment..... 23

| | | |
|-------|-------------|----|
| XXV. | Farben..... | 23 |
| XXVI. | Trauer..... | 24 |

Statuten der Aktivitas

I. Zweck

- a) Die Studentinnenverbindung Adrasteia Solodorensis dient dem Zweck, den Kontakt zwischen den Schülerinnen während und nach der Kantonsschulzeit zu fördern und zu wahren. Die aktiven Mitglieder sollen wunderbare Freundschaften schliessen und eine tolle Zeit miteinander verbringen. Sie sollen gestärkt, selbstbewusst und mit vielen guten Erfahrungen und Erinnerungen ihre Schulzeit beenden.
- b) Das Motto der Adrasteia lautet „Unitas - Libertas - Caritas“.

II. Mitgliedschaft

- a) Aktive: Zur Aufnahme berechtigt sind Frauen der Kantonsschule und der Fachmittelschule Solothurn ab dem 16. Altersjahr.
- b) Konkneipantinnen: Besonders interessierte und engagierte Frauen, die keine Mittelschule besuchen, können als Konkneipantinnen aufgenommen werden. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Aktiven.

III. Organe

- a) Die Versammlung der aktiven Mitglieder bildet das oberste Organ der Aktivitas. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Versammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- b) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss gleichgestellt.
- c) Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über einen Antrag zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Verbindung andererseits.

- d) Der Vorstand der Aktivitas der Adrasteia besteht aus Damen, welche die Ämter Präsidentin (x), Kassiererin (xx), Aktuarin (xxx) und Fuxmajorin (FM) innehaben. Sie werden jedes Jahr durch Wahlen an der Generalversammlung neu bestimmt. Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Verbindung zu regeln und die Verbindung nach aussen zu vertreten. Der Vorstand ist verpflichtet, seine Ämter pflichtgetreu auszuführen. Bei mangelhafter Durchführung kann eine Amtsinhaberin durch Neuwahl ersetzt werden.

IV. Ein- und Austritte

- a) Der Eintritt in die Verbindung kann jederzeit erfolgen. Es muss eine Eintrittserklärung und ein Treueversprechen der Verbindung gegenüber abgegeben werden.
- b) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- c) Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird bei einer vernünftigen Begründung anerkannt.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag zum Ausschluss eines anderen Mitglieds zu stellen. Der Ausschluss tritt erst in Kraft, wenn an einer Sitzung das Einverständnis durch das Mehr der Damen gegeben wurde. Endet die Abstimmung unentschieden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

V. Namen

- a) Die Aktivitas ist berechtigt und verpflichtet, jedem Mitglied bei seiner Aufnahme einen Namen (Cerevis) nach seiner Wahl zu geben.
- b) In Ausnahmefällen kann die Getaufte eine Änderung des Namens beantragen. Der Vorstand beschliesst eine gerechte Entschädigung für die Mehrarbeit der Namensänderung.

VI. Anlässe

- a) Es wird mindestens einmal in 14 Tagen eine Kneipe oder ein sonstiger Verbindungsanlass durchgeführt. Ausnahmen gibt es während der Schulferien.
- b) Sitzungen können vom Vorstand oder auf Verlangen der Hälfte der aktiven Mitglieder einberufen werden. Die Sitzungen sind beschlussfähig wenn zwei Drittel der Aktiven

anwesend sind. Alle Mitglieder der Aktivitas (auch Konkneipantinnen) sind stimmberechtigt. Der Ablauf der Sitzungen ist durch eine Traktandenliste geregelt, welche durch die Präsidentin oder den Vorstand erstellt wird. Über jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches die Aktuarin zu verwalten und den anderen Mitgliedern zugänglich zu machen hat.

- c) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den offiziellen Kneipen am Freitag- oder Samstagabend dabei zu sein. Ist ihm dies nicht möglich, hat es sich bei der Präsidentin mit der Nennung des vernünftigen Grundes abzumelden. Erfolgt keine Abmeldung, ist die Präsidentin dazu befugt, dieses Mitglied an der darauffolgenden Kneipe zu bestrafen. Auch späteres Kommen oder früheres Gehen ist der Präsidentin im Vorfeld zu melden.
- d) Für Ladies und Ehrenmitglieder sind die Treffen freiwillig.
- e) Die Generalversammlung findet alljährlich am ersten Samstag im April statt. Fällt Ostern ebenfalls auf dieses Wochenende wird eine Ausnahme gemacht und die Generalversammlung findet eine Woche früher statt. An der Generalversammlung werden die Ämter an die Nachfolgerinnen übergeben und diejenigen Damen, welche in diesem Jahr die Mittelschule abschliessen, treten in die Ladyschaft über. Neuinteressentinnen sind an diesem Anlass nicht erwünscht. Der neue Vorstand übernimmt die Leitung der Anlässe ab der ersten Kneipe nach der Generalversammlung.

VII. Finanzen

- a) Jedes aktive Mitglied hat der Kassiererin CHF 50.- pro Quartal zu bezahlen, unabhängig davon, wie viele Anlässe stattgefunden haben oder besucht wurden. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Frist erhöht sich der Betrag um CHF 10.-. Beahlt ein Mitglied den erhöhten Beitrag unbegründet nicht innerhalb 10 weiterer Tage, wird es verbannt. Dem Mitglied ist der Zutritt zu jeglichen Verbindungsanlässen verboten, bis der Betrag beglichen wurde. War ein Mitglied mehr als ein Semester durchgehend verbannt, wird automatisch an der darauffolgenden Generalversammlung über dessen Ausschluss abgestimmt.
- b) Kann ein Mitglied dies aus einem triftigen Grund nicht bezahlen, muss es von sich aus das Gespräch mit der Kassiererin suchen um eine Lösung zu finden.
- c) Höhere Beträge und Spenden werden dankend angenommen.

- d) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

VIII. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einstimmigen Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- c) Bei der Auflösung der Aktivitas wird ihr Vermögen auf das Konto der Ladyschaft der Adrasteia überwiesen.

IX. Reglement

- a) Die Statuten sind grundsätzlich bindend.
- b) Ergänzend zu den Statuten existieren der Comment, welcher den Ablauf der Kneipen regelt, und die internen Regeln der Adrasteia.
- c) Die Statuten, der Comment und die internen Regeln können geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden an der Generalversammlung den Änderungen zustimmen.

Statuten der Ladyschaft

I. Zweck

- a) Die Studentinnenverbindung Adrasteia Solodorensis dient dem Zweck, den Kontakt zwischen den Schülerinnen während und nach der Kantonsschulzeit zu fördern und zu wahren. Die Ladyschaft Adrasteia stellt das Beziehungsnetz in der Studien- und Berufswelt dar, wodurch den Mitgliedern profitable Chancen geschaffen werden sollen. Zudem sollen die während der Kantonsschulzeit geschlossenen Freundschaften durch die Ladyschaft am Leben erhalten werden.
- b) Das Motto der Adrasteia lautet „Unitas - Libertas - Caritas“.

II. Mitgliedschaft

- a) Ladies: Nach Abschluss der Mittelschule können die Mitglieder der Adrasteia Solodorensis in die Ladyschaft Adrasteia übertreten.
- b) Ehrenmitglieder: Gute Freundinnen der Adrasteia können durch einstimmigen Beschluss an der Generalversammlung als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Sie müssen der Adrasteia einen grossen Dienst erweisen, um sich diesen Titel zu verdienen.

III. Organe

- a) Die Versammlung der Ladies bildet das oberste Organ der Verbindung und ist der Versammlung der Aktivitas übergeordnet. Sie wird vom Vorstand der Ladyschaft einberufen. Die Versammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- b) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss gleichgestellt.

- c) Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über einen Antrag zwischen ihm, seinem Ehepartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Verbindung andererseits.
- d) Der Vorstand der Ladyschaft Adrasteia besteht aus Ladies, welche die Ämter Präsidentin, Kassiererin und Aktuarin innehaben. Sie werden jedes Jahr durch Wahlen an der Generalversammlung neu bestimmt, in der Regel werden die Ämter jedoch beibehalten. Neubesetzungen finden bei mangelhafter Ausführung oder freiwilligem Rücktritt statt. Der Vorstand ist verpflichtet, die Angelegenheiten der Verbindung zu regeln und die Verbindung nach aussen zu vertreten. Die Ämter müssen pflichtgetreu ausgeführt werden.

IV. Ein- und Austritte

- a) Für den Eintritt in die Ladyschaft ist ein schriftlicher Antrag nötig. In der Regel übergibt die Aktiv-Präsidentin dem Ladyschafts-Vorstand einen Antrag mit den Namen der Damen, die die Mittelschule beenden und übertreten möchten. An der Generalversammlung werden die bewilligten Aufnahmen bekannt gegeben.
- b) Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- c) Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.
- d) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Antrag zum Ausschluss eines anderen Mitglieds zu stellen. Der Ausschluss tritt erst in Kraft, wenn an einer Sitzung das Einverständnis durch das Mehr der anwesenden Ladies gegeben wurde. Endet die Abstimmung unentschieden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.

V. Anlässe

- a) Die Ladies und Ehrenmitglieder haben freiwilligen Zutritt zu allen Veranstaltungen der Adrasteia. Zudem werden Anlässe organisiert, zu denen die Aktiven keinen Zutritt haben.
- b) Die Ladyschaft organisiert alljährlich am ersten Samstag im April die Generalversammlung der Adrasteia. Fällt Ostern ebenfalls auf dieses Wochenende wird eine Ausnahme gemacht und die Generalversammlung findet eine Woche früher statt. An der Generalversammlung werden die Ämter vergeben, sowie die neuen Ladies in die Ladyschaft aufgenommen.

- c) Weitere Sitzungen und Anlässe werden in der Regel vom Vorstand einberufen. Über jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches die Aktuarin zu verwalten und den anderen Mitgliedern zugänglich zu machen hat.

VI. Finanzen

- a) Jedes Mitglied hat pro Semester einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für Studentinnen sind dies CHF 60.-, für Nicht-Studentinnen CHF 100.-. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist erhöht sich der Betrag um CHF 10.-.
- b) Kann ein Mitglied dies aus einem triftigen Grund nicht bezahlen, muss es von sich aus das Gespräch mit der Kassiererin suchen um eine Lösung zu finden.
- c) Beahlt ein Mitglied drei Beiträge nicht, ohne der Kassierin eine Begründung zu nennen, wird es verbannt. Dem Mitglied ist der Zutritt zu jeglichen Verbindungsanlässen verboten. Solange kein definitiver Ausschluss vorliegt, besteht jedoch die Möglichkeit durch Bezahlen aller fehlenden Beträge wieder ein vollwertiges Mitglied mit allen Rechten zu werden. War ein Mitglied mehr als drei Jahre durchgehend verbannt, wird automatisch an der darauffolgenden Generalversammlung über dessen Ausschluss abgestimmt.
- d) Höhere Beträge und Spenden werden dankend angenommen.
- e) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

VII. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch einstimmigen Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.
- b) Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- c) Bei einer Auflösung der Verbindung wird ein Drittel des Vermögens unter den Gründungsmitgliedern der Adrasteia (Lisa Brandl v/o Bavaria, Anina Krebs v/o Penthesilea und Stephanie Baumgartner v/o DaNoxa), sowie den Mitgliedern der ersten Generation der Ladyschaft (Elena Müller v/o Malea, Sibylle Jeggli v/o Lizemiera, Maria Lüthi v/o Viva, Nataša Radulović v/o Chula und Nadine Schumacher v/o Nirona)

aufgeteilt. Sollte eines dieser Mitglieder verbannt oder ausgetreten sein, ist es von der Aufteilung ausgeschlossen. Der Rest des Vermögens wird einer Organisation oder einem Verein gespendet. Das Mehr der Ladies entscheidet an der letzten Sitzung nach einer Vorschlagsrunde an wen das Geld gespendet wird. Sollte keines der Gründungsmitglieder oder der Mitglieder der ersten Generation der Ladyschaft mehr am Leben sein, wird das gesamte Vermögen gespendet.

VIII. Reglement

- a) Die Statuten sind grundsätzlich bindend.
- b) Ergänzend zu den Statuten existieren der Comment, welcher den Ablauf der Kneipen regelt, und die internen Regeln der Adrasteia.
- c) Die Statuten, der Comment und die internen Regeln können geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden an der Generalversammlung den Änderungen zustimmen.

Comment

I. Einleitung

- a) Der Comment dient dem Zweck, die Sitten und Abläufe der Adrasteia festzuhalten und den späteren Generationen zu überliefern.
- b) Alle Adrasteianerinnen sind moralisch verpflichtet, den Comment, den Biercomment, den Farbencomment und alle weiteren Bestimmungen der Verbindung einzuhalten. Die Interessen und die Ehre der Verbindung sind stets zu wahren und ihre Ziele zu fördern.
- c) Verstösse gegen den Comment werden bestraft.

II. Staat

- a) Die Adrasteia Solodorensis bildet einen Staat in den Farben violett-schwarz-gold, welche in den vom Farbencomment vorgeschriebenen Formen zu tragen sind.
- b) Der Staat wird unterteilt in Ladies, Damen und Füxe.

III. Stufen

- a) Schülerinnen ab dem 16. Altersjahr, welche der Verbindung beitreten möchten, werden zu Spefüxen sobald sie aufgenommen sind und bekommen ihren ersten Cerevis.
- b) Spefüxe, die die Taufe hinter sich haben, werden zu Füxen und erhalten dabei ihren definitiven Cerevis.
- c) Um an der Taufe teilnehmen zu können, müssen die Spefüxe die Fuxenprüfung bestehen. Dazu brauchen sie folgende Kenntnisse:
 - Comment und Statuten
 - Geschichte der Adrasteia Solodorensis
 - Mindestens fünf Kanten
 - Geschichte der Schweiz und Geschichte von Solothurn
 - Allgemeinbildung

- d) Die Fuxifizierung findet in der Verenaschlucht oder beim Märetbrunnen statt. Die FM reibt dem Täufling den Rücken mit Bier und Salz ein. Dabei sagt sie die Worte: „So wie das Salz der Erde Kraft, so gibt uns Kraft der Gerstensaft“. Danach stürzt sich der Täufling ins Wasser. Nach dem Bad treibt die FM der Jungadrasteianerin die Spefuxenflausen mit Peitschenhieben aus. Die Gründe für die Peitschenhiebe dürfen ausschliesslich von Mitgliedern der Adrasteia, sowie dem Taufgötti genannt werden. Danach wird der Getauften von der Präsidentin mit den Worten «Im Namen der holden Venus, des heiligen Gambrinus und des Bacchus taufe ich dich auf den Namen ...» das neue Cerevis bekannt gegeben und das Fuxenband überreicht. Zum Abschluss trinkt die Getaufte mit ihrer Biermutter einen Eintrittsganzen.
- e) Nach einiger Zeit wird die Damenprüfung abgelegt. Es soll eine Mutprobe sein, die zu der Geprüften passt. Sie wird von der Aktivitas und der Biermutter festgelegt. Die Prüfung findet in der Stadt Solothurn statt. Die Verbindungsfarben werden während der Prüfungen von niemandem getragen. Diejenigen, die die Prüfungen bestehen, werden danach zu Damen. Dazu treten die Füxe vor die Präsidentin und sagen im Chor den folgenden Spruch, den «Fahenschwur», auf: «Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Adrasteia, des Bacchus und des Gambrinus geloben wir, uns von nun an bis an unser Lebensende mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften für die Adrasteia einzusetzen». Die Präsidentin legt ihnen darauf das Damenband um. Im Anschluss wird der Couleurcantus gesungen.
- f) Spefüxe, Füxe und Damen bilden die Aktivitas.
- g) Nach bestandener Matura bzw. bestandem Diplom und Austritt aus der Mittelschule werden die Aktiven zu Ladies. Dies geschieht folgendermassen: Die alten Damen stossen – über den Tisch gehend – mit allen Mitgliedern an, danach saufen die Damen einen Ganzen und zerschmettern ihre Gläser (sofern sie eigene besitzen).

IV. Bierfamilie

- a) Jeder Fux wählt unter den Damen oder Ladies eine Biermutter, die sie während der Aktivzeit besonders unterstützt. Nach Absprache kann die Mutter ihrer Tochter einen Bierzipfel, respektive die Tochter ihrer Mutter einen Weinzipfel, überreichen. Die Biermutter hat bei der Namensgebung das Vetorecht, wenn sie mit dem Namen nicht zufrieden ist. Ist die Entscheidung knapp oder unklar, wird der bevorzugte Name der Biermutter gegeben.

- b) Jede Adrasteianerin hat die Möglichkeit mit einer anderen Adrasteianerin durch Austausch von Weinzipfeln eine Herzschwesterschaft oder mit Mitgliedern anderer Verbindungen eine Herzgeschwisterschaft einzugehen.

V. Füxe

- a) Die Füxe sind ruppig, dumm und tölpelhaft. Sie sollen für ihre Aufnahme dankbar sein und ein produktives und unterhaltendes Wesen zeigen. Zusammen bilden sie den Fuxenstall. Füxe haben untereinander die gleichen Rechte. Sie haben ein T.U. bei der FM zu verlangen.
- b) Füxe haben ein ehrenhaftes und gehorsames Benehmen gegenüber den Damen und Ladies. Sie haben «a tempo» zu gehorchen und aufgetragene Pflichten zu erledigen, ausser die Präsidentin wirft ein Veto ein. Ihr Fleiss gilt Dingen wie Raum putzen, Produktionen aufstellen und Bier beschaffen.
- c) Gegenüber dem Vorstand und den Damen werden die Füxe von der FM vertreten. Für vermeintliche Ungerechtigkeiten können sie den Schutz der FM beanspruchen.
- d) Nach einiger Zeit haben die Füxe eine Damenprüfung abzulegen. Bestehen sie diese, werden sie von den Pflichten und Entwürdigungen des Fuxenlebens befreit und in den Damensalon aufgenommen.
- e) Ein Fux hat Folgendes immer bei sich zu tragen: Feuerzeug, Schreibzeug, Notizpapier, Produktion und Comment und Statuten.

VI. Spefüxe

- a) Die Spefüxe werden in den Fuxenstall geworfen. Jeder Spefux hat sich bei der Aufnahme eine Biermutter ausgesucht. Diese führt ihre Tochter in das Verbindungsleben ein und geht der FM nach Möglichkeit bei der Erziehung zur Hand. Die Tochter ist ihrer Mutter stets Gehorsam schuldig.
- b) Nach mindestens zwei und maximal 3 Anlässen müssen sich die Spefüxe entschieden haben, ob sie der Adrasteia beitreten wollen oder nicht. Durch die Fuxifizierung werden sie zu Füxen und somit zu Mitgliedern der Adrasteia.

VII. Damen

- a) Damen sind untereinander gleichberechtigt und unterstehen nur dem Komitee. Zusammen bilden sie den Damensalon. Sie haben ein T.U. bei der Präsidentin zu verlangen.
- b) Die Damen haben ein untadeliges Auftreten und sind dazu verpflichtet, die Füxe in die Tiefen des Verbindungslebens einzuführen. Sie sollen ein gutes Vorbild sein.
- c) Eine Dame kann sich an einer Kneipe aus freiem Willen in den Stall der Füxe begeben, womit sie zum Ehrenfux wird. Somit untersteht sie der FM und hat die Rechte und Pflichten eines Fuxes.
- d) Gäste, die keiner Verbindung angehören, haben Damenrecht.

VIII. Inaktive

- a) Während dem Matura- bzw. Diplomjahr kann sich eine gestresste Dame als inaktiv erklären lassen. Sie ist somit nicht mehr verpflichtet den Anlässen beizuwohnen und muss den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.
- b) Übergangsweise kann sich ein Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung als inaktiv erklären lassen.
- c) Inaktive zahlen CHF 10.- in bar an jeder Kneipe, an der sie teilnehmen.

IX. Ladies

- a) Ladies benehmen sich untadelig und ehrenhaft und vertreten die Verbindung in besonderem Masse nach aussen. Sie sind untereinander gleichberechtigt, ihr Grundsatz lautet jedoch «Ehret das Alter».
- b) Die Ladies sind Passivmitglieder. Sie haben unangemeldet Zutritt zu allen Anlässen der Verbindung und werden stets freudig willkommen geheissen. An Kneipen setzen sie sich in den Damensalon und haben dem Wort der Präsidentin zu gehorchen.
- c) Die Ladies haben ihren eigenen Vorstand, unterstützen jedoch die Aktivitas wo immer sie können.

X. Präsidentin

- a) Die Präsidentin bildet das Staatsoberhaupt der Aktivitas. Sie besitzt die richterliche Gewalt und entscheidet in allen strittigen Fällen.
- b) Bei Abwesenheit der Präsidentin an einem Verbindungsanlass haben, der Reihe nach, die anderen Chargierten einzuspringen. Bei Nichterscheinen all dieser stellt sich das über das Meiste an Semestern verfügende Adrasteiamitglied an die Spitze.
- c) Der Präsidentin obliegen:
 - Vertretung der Verbindung nach aussen
 - Vorsitz bei Verbindungsanlässen
 - Einberufung der Sitzungen und weiterer Anlässe
 - pünktliche Durchführung der Verbindungsbeschlüsse
 - Prüfung von Entschuldigungen
 - Prüfung der Finanzen
 - Kontakt mit dem Ladyschaftsvorstand
- d) Die Präsidentin hat für Ruhe und Ordnung an den Verbindungsanlässen zu sorgen. Ihre Machtmittel dabei sind folgende:
 - Kneipe eröffnen und schliessen
 - Silentium gebieten
 - das Verbum erteilen
 - Rinnen lassen bis zu einem Ganzen
 - BV anhängen
 - den Stoff entziehen
 - der gesamten Corona bis zu einem Ganzen vorsteigen
 - zu Kanten und Produktionen auffordern
 - Fuxenrepublik ausrufen
 - scharfe Kneipe ausrufen
 - auf Wunsch eine Bieruhr veranstalten

- e) Die Präsidentin soll mit Mass verordnen und kommandieren. Sie ist für ihr Handeln jedoch niemandem Rechenschaft schuldig und hat unumschränkte Gewalt über alle Kneipantinnen und Kneipanten. Zuwiderhandlungen haben Bierstrafen zur Folge.

XI. Kassiererin

- a) Die Kassiererin ist verantwortlich für das Finanzwesen der Verbindung und für den gesamten An- und Verkauf von Verbindungsutensilien. Sie sorgt dafür, dass die Mitgliederbeiträge pünktlich bezahlt werden und verwaltet das Vereinskonto. Über die Einnahmen und Ausgaben führt sie ein Kassabuch. Sie ist in allen Angelegenheiten die Stellvertreterin der Präsidentin.
- b) Vor der Generalversammlung hat die Kassiererin der Präsidentin jeweils die Rechnungen und Aufzeichnungen des vergangenen Jahres vorzulegen, die dann von dieser auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

XII. Aktuarin

- a) Die Aktuarin führt und verwaltet die Protokolle der Sitzungen. Ausserdem ist sie für das Stammbuch und die Mitgliederliste zuständig. Sie hilft der Präsidentin auf Wunsch bei jeglichen schriftlichen Korrespondenzen. Am Ende jedes Semesters verfasst sie einen Semesterbericht.
- b) Die Aktuarin organisiert pro Semester mindestens einen Kuchenstand, um die Einnahmen der Verbindung sicherzustellen.

XIII. Archivarin

- a) Die Archivarin ist zuständig für den Verbindungskeller, die gesamten Verbindungsutensilien sowie den Verbindungs-Glaskasten in der Kantonsschule.
- b) Wenn der Keller geputzt werden muss, ist sie befugt, alle Füxe damit zu beauftragen. Erscheint ein Fux ohne Abmeldung nicht, darf die Archivarin diesen an der darauffolgenden Kneipe bestrafen. Die Archivarin ist verantwortlich dafür, dass der Keller nie trocken ist, sprich es muss immer genügend Bier vorhanden sein. Zum Einkaufen darf sie ebenfalls alle Füxe beauftragen, sofern diese 18 Jahre alt sind.

XIV. Fuxmajorin

- a) Die FM hat im Fuxenstall senioratliche Macht. Sie sorgt für Ruhe und Ordnung und straft Füxe, die sich unkorrekt verhalten. Sie ist zudem für Unterhaltung und Freuden während der Kneipen verantwortlich.
- b) Ihre Machtmittel gegenüber den Füxen sind:
 - Silentium gebieten
 - Auffordern zu Kanten und Produktionen unter Genehmigung der Präsidentin
 - Stofffüxe bestimmen
 - Rinnen lassen bis zu einem Ganzen
 - BV anhängen
 - den Stoff entziehen
 - dem gesamten Fuxenstall bis zu einem Ganzen vorsteigen
- c) Die FM vertritt die Füxe gegenüber den Damen und der Präsidentin. Alle Bierwünsche der Füxe gehen über die FM. Befehle der Präsidentin an die Füxe hat sie umzusetzen.
- d) Die FM hat die Aufgabe zu werben, damit der Fuxenstall nie leer wird. Sind die Spefüxe aufgenommen, ist die FM in Zusammenarbeit mit der Biermutter für die Taufe verantwortlich. Die FM hat die Spefüxe so zu erziehen, dass sie die Fuxenprüfung bestehen. Sie ist in allen Lagen eine freundschaftliche Beraterin.
- e) Die FM kann jederzeit Fuxensitzungen einberufen, jedoch mindestens eine alle drei Monate. Dabei hat sie den Füxen die Sitten der Adrasteia weiterzugeben und die Comment und Statuten zu lehren.
- f) Will eine Dame oder Lady an den Fuxentisch wechseln, hat sie sich bei der FM einzutrinken. Das Damenband darf diese behalten.
- g) Bei Abwesenheit der FM wird sie durch einen von ihr bestimmten Fux vertreten.

XV. Cantusmagistra

- a) Die CM besitzt die vollständige Diktiergewalt vom An- bis zum Abmelden eines Cantus.
- b) Die CM kann jederzeit Kantenstunden einberufen um mit den Füxen die Kanten zu üben. Bei einer Kantenstunde übernimmt sie die gleiche Stellung wie die Präsidentin an einer Sitzung.

Biercomment

XVI. Einleitung

- a) Das Trinkrecht gilt überall, wo Adrasteianerinnen zusammen kneipen. Bei diesem Beisammensein wird dem Bier gehuldigt.
- b) Wer fährt, trinkt nicht, wer trinkt, fährt nicht!
- c) An der Kneipe sitzen Füxe und Damen getrennt. Der Vorstand der Aktivitas leitet die Kneipe. Jede Kneipantin und jeder Kneipant soll am Biertisch mit dem Cerevis angeredet werden.
- d) Niemand sitzt vor leerem Becher.
- e) Die Minute der Kneipanten heisst Bierminute. Sie unterscheidet sich von der Philisterminute darin, dass 5 Bierminuten 3 Philisterminuten sind.

XVII. Stoff

- a) Als commentmässiger Stoff gilt in erster Linie das Bier. Es werden jedoch auch andere alkoholische Getränke geduldet.
- b) Es herrscht kein Trinkzwang.
- c) Commentmässige Einheiten des Stoffes sind:
 - ein Quart
 - ein Halber
 - ein Ganzer
 - der Rest
- d) Privatvergnügen sind verboten, deshalb trinke jeder dem anderen zu.

XVIII. Vor- und Nachtrinken

- a) Es ist die moralische Pflicht jeder Adrasteianerin ein vorgetrunkenes Quantum nachzutrinken, ausser:
 - es übersteigt einen Ganzen

- es liegen T.U. oder BI vor
 - man ist schon im Bierverkehr
 - die Vortrinkende beginnt vor der Annahme der Nachtrinkenden zu saufen
- b) Angenommen wird mit dem Wort «Prosit», worauf man fünf Bierminuten Zeit hat, dem Vortrinkenden nachzusteigen. Die Nachtrinkende meldet der Vorgehenden, wenn sie ihr Quantum nachsäuft. Nimmt man mit den Worten «Prosit Mitwärts» an, saufen beide gleichzeitig. Nach dem Trinken wird der Mittrinkenden angezeigt, dass man das abgemachte Quantum gesoffen hat.
- c) Es darf nur einmal angesetzt werden und man darf nur mit einer Person gleichzeitig im Bierverkehr sein.
- d) Füxe dürfen Damen nur durch Vermittlung der FM vorsteigen.
- e) Ein Zutrunck ist mit den Worten «auf dein Spezielles» zu kennzeichnen und muss nicht nachgetrunken werden. Ein angemessener Prositschluck aus Anstand ist aber nicht verboten. Speziell-Trinken ist eine Möglichkeit, jemandem seine Ehre zu erweisen.
- f) Jedes Mitglied kann sich jederzeit bei der Präsidentin als Bier-Impotent melden. Die Präsidentin muss dies bewilligen. Die Bier-Impotente darf danach nichts mehr trinken und es darf ihr nicht mehr vorgekneipt werden. Man kann sich jedoch mit einem Ganzen aus der Bier-Impotenz heraustrinken. Die Präsidentin hat die Bier-Impotenz öffentlich bekanntzugeben.

XIX. Trinksitten

- a) Niemand darf sich ohne die Erlaubnis der Präsidentin bzw. der FM vom Kneipetisch entfernen. Hierzu ist ein T.U. (tempus utile) zu verlangen, welches die Präsidentin bzw. die FM mit sine sine oder habeas (einen Schluck trinken) bewilligt. Ein T.U. darf nicht länger als 15 Bierminuten dauern.
- b) Bei gestattetem Verbum muss mit einem Ordnungsschluck angemeldet werden.
- c) Wird während der Kneipe eine Charge übergeben, werden ein Ordnungsschluck getrunken und die Casquettes getauscht.
- d) Wer zu spät an einen Anlass kommt, dies jedoch vorher bei der Präsidentin angemeldet hat, hat sich bei ihr mit einem von ihr bestimmten Quantum einzutrinken.

- e) Eine Quart kann von einer Dame als «Blitzquart in die Welt» geschickt werden. Die Blitzquart wird mit den Worten «Blitzquart nach, Blitzquart vor» sofort der rechts Sitzenden weitergegeben. Anschliessend wird die Quart getrunken. Die Letzte in der Reihe begräbt die Blitzquart mit den Worten: «Blitzquart nach, Blitzquart ex».
- f) Eine Dame kann einen «Halben in die Welt» setzen. Die Angesprochene hat fünf Bierminuten Zeit, das Quantum zu trinken, und es dann mit denselben Worten willkürlich weiterzugeben, bis alle das Quantum getrunken haben. Die Letzte ruft: «Halber in die Welt ex!». Das Quantum darf von jeder nur einmal getrunken werden und bevor das Spiel endet, darf kein neues begonnen werden.
- g) Das übers Kreuz trinken geschieht folgendermassen: Wenn A der B ein Quantum vorgeht, sagt B statt nachzusteigen «Kreuzweise vor», wobei sie nichts säuft. A muss dem Quantum mit «Kreuzweise nach» nachsteigen. Dann kommt B dem ursprünglichen Quantum nach. Dann geht B der A ihr nächstes Quantum vor, welchem A nachzusteigen hat, dann ihr drittes Quantum usw. Dieser Bierverkehr kann durch Dritte nicht unterbrochen werden und es muss jeweils in Zeitabständen von sieben Bierminuten gesoffen werden. Nur B kann das «Kreuz ex» melden, und zwar nur dann, wenn B ein Quantum nachgestiegen ist.
- h) Beim Stiefeltrinken wird das Bier von allen aus demselben Stiefel getrunken. Der Stiefel wird im Gegenuhrzeigersinn herumgereicht und darf nicht länger als zehn Bierminuten bei der Gleichen bleiben, ausser es herrscht ein Silentium. Die Vortrinkende fragt alle Nachsäuerinnen ob sie ihr Quantum annähmen. Die Austrinkende hat den Stiefel «ex» zu melden.
- i) Eine Fuxenaufgabe ist eine einzelne Aufgabe, die von der Präsidentin oder einer der Damen gewünscht wird. Die Zahl der beteiligten Füxe hängt von der Aufgabe ab. Die Präsidentin kann entscheiden, ob die Aufgabe mit oder ohne Farben durchgeführt wird.
- j) Eine Fuxenrepublik kann von der Präsidentin eingerichtet und auch wieder aufgehoben werden. Die Füxe übernehmen die Rechte der Damen und die Damen die Pflichten der Füxe. Jede Chargierte übergibt ihr Amt einem Fux.
- k) Die scharfe Kneipe ist ein Mittel um die übermütigen Füxe zu bremsen. Sie haben dabei mit ihren Bierbäuchen den Tisch zu berühren und die Hände hinter dem Rücken zu verschränken. Sie müssen ausserdem ein absolutes Silentium einhalten, ansonsten werden sie in die Kanne geschickt.

- l) Bei einer Hochkneipe werden die Stühle auf die Tische gestellt. Die Aktiven übernehmen wieder die alten Cerevisia. Es darf niemand mehr Strafen auferlegen, ausser die Biermutter ihrer Tochter.
- m) Will die Verbindung jemandem eine besonders grosse Ehre erweisen, reibt man ihr einen Salamander. Dies geschieht auf Befehl der Präsidentin. Sie sagt die Worte: «Silentium, fiat exercitium Salamandris in honorem N.N. v/o C.». Darauf reiben die Anwesenden ihre Gläser auf dem Tisch im Kreis und leeren sie dann mit den Worten «bibite ex». Danach wird auf «eins, zwei, drei» mit den Gläsern geklappert. Auf drei werden die Gläser gehoben und rasch auf den Tisch abgesetzt.

XX. Bierduell

- a) Das Bierduell ist ein Kampf im Schnelltrinken mit Bier als Waffe, wenn sich jemand in seiner Bierehre verletzt fühlt. Man unterscheidet Mädels (1 Ganzer), Nonne (2 Ganze) und Domina (3 Ganze).
- b) Das Bierduell soll wenn möglich während des Anlasses ausgetragen werden, jedoch darf die Geforderte Ort und Zeit bestimmen. Die Herausforderin muss in einem kurzen Verbum die «Causa» für das Bierduell angeben.
- c) In Erkenntnis physischer und psychischer Unfähigkeit kann die Geforderte einen Kampf verweigern.
- d) Füxe sind nicht berechtigt einer Dame oder einer Lady ein Duell anzuhängen. Die Präsidentin darf von niemandem herausgefordert werden.
- e) Die Bierrichterin wird von der Herausgeforderten gewählt. Die Bierrichterin überwacht das Duell, welches folgendermassen abläuft: Die Bierrichterin verlangt und erhält von der Präsidentin Silentium für das Bierduell. Dann befiehlt sie den zwei Streiterinnen: «Vergleicht die Waffen, sind die Waffen genehm (Waffen können getauscht werden)? Die Kommandata lauten: an den Boden, an den Knoten, an den Nabel, an den Schnabel, saufen sauft. Die Kommandata gelten: an den Boden, an den Knoten, an den Nabel, an den Schnabel, saufen sauft.» Es wird gesoffen. Diejenige Bierstreiterin wird als Siegerin verkündet, welche ihren Stoff als Erste tadellos geleert hat. Die Handlung vor dem «Saufen sauft» kann beliebig ausgeschmückt werden. Als Abschluss kann ausserdem ein Lösungswort bestimmt werden, welches nach dem saufen richtig gesagt werden muss, um zu gewinnen.
- f) Disqualifiziert wird, wer:

- eine Pfütze im Glas lässt
 - sein Glas zerbricht
 - stark blutet
- g) Sind die beiden Kämpfenden gleich schnell, entscheidet die Nagelprobe über Sieg und Niederlage. Das Urteil der Bierrichterin ist unanfechtbar.
- h) Vor dem Urteil der Bierrichterin ist es strikte verboten, sich zu übergeben. Nachher ist es in unbeschränktem Masse gestattet

XXI. Strafen

- a) Bei kleinen Vergehen kann eine Dame einen Fux rinnen lassen. Auf das Zeichen hin (Daumen nach unten mit den Worten «in die Kanne») muss die Schuldige saufen, bis das Zeichen aufgehoben wird (Daumen nach oben und «satis»).
- b) In der Regel hat nur die Präsidentin das Recht, Damen rinnen zu lassen. Bei herrschendem Silentium kann die Verbum habende Kneipantin jedoch jede Störende rinnen lassen. Die Biermutter kann ausserdem jederzeit ihre Biertochter und deren Nachfolgerinnen rinnen lassen.
- c) Beim Rinnen hat man kein Recht sich zu wehren, sondern muss sofort saufen. Erst nach dem Saufen darf eine «Causa* gefordert werden. Sollte diese unbegründet sein, kann dies der Präsidentin gemeldet werden, welche daraufhin diejenige bestraft, die das ungerechtfertigte Rinnen ausgesprochen hat.
- d) Die Präsidentin oder die FM können auf Vergehen anderer Mitglieder aufmerksam gemacht werden. Sie entscheiden dann, ob die Anschuldigung der Dame oder des Fuxes gerechtfertigt ist oder nicht. Finden sie diese ungerechtfertigt, rinnt diejenige, die die Anschuldigung hervorgebracht hat.
- e) Unentschuldigtes Zuspätkommen zu einem Anlass hat das Eintrinken mit einem Ganzen zur Folge.
- f) Nichttragen der Farben zieht den ersten BV mit sich.
- g) Wird Bier verschüttet, kann der Schuldigen eine Bieruhr gerieben werden. Sie wird stets von einem Fux gerieben, worauf die Schuldige die angezeigte Aufgabe auszuführen hat.

- h) Vorzeitiges Ausplaudern eines Cerevis oder einer Damenprüfung wird mit CHF 30.- Busse und dem Bezahlen von Getränken für eine Kneipe bestraft.
- i) Das Strafmass kann durch Bestimmung des Vorstandes ermässigt oder erhöht werden.

XXII. Bierverschiss

- a) Der BV bedeutet den Verlust der Bierehre und aller damit verbundener Rechte. Es ist die höchste Strafe. Die Bierscheisserin hat Band und Casquette abzulegen, sich von der Tafel zu entfernen und ein enthaltsames Klosterleben zu führen. Wer sich nicht ruhig verhält, kann in einen höheren BV verdonnert werden.
- b) Damen können auf schlimme Vergehen von Füxen aufmerksam machen und so einen BV beantragen. Schlussendlich entscheidet jedoch die Präsidentin, ob ein BV verhängt wird. Anstelle des BV sollten, wenn möglich, andere Strafen ausgesprochen werden.
- c) Die Bierscheisserin, die sich aus einem BV herauskneipen will, meldet sich als Dame bei der Präsidentin, als Fux bei der FM an.
- d) Man unterscheidet zwischen 1., 2. und 3. BV. Aus dem 1. BV trinkt man sich mit einem Ganzen heraus, aus dem 2. mit zwei Ganzen und aus dem 3. beim nächsten Anlass mit drei Ganzen.
- e) In den 1. BV fliegt:
 - Wer eine Verordnung missachtet und nicht sofort trinkt
 - Wer ein zugetrunkenes Quantum ohne Entschuldigung verweigert
 - Wer das Casquette herumwirft
 - Wer mit einer Bierscheisserin kommuniziert
 - Wer sich nach dem Rinnen noch immer nicht benimmt

In den 2. BV fliegt:

- Wer sich im 1. bierehrlich aufführt
- Wer sich nicht innert nützlicher Frist herauskneipt
- Wer sich im 1. solcher Vergehen schuldig macht, die sonst den BV nach sich ziehen
- Wer beim Herausknepfen mogelt

In den 3. BV (Kneipeverschiss) fliegt:

- wer im 2. noch ruppig ist
 - wer die Präsidentin in ein Bierduell verwickelt
 - Fuxinnen, die eine Dame in ein Duell verwickeln
 - Wer sich schlimmerer Vergehen schuldig macht
- f) Die Präsidentin oder die FM kann durch Einstimmigkeit der Damen in den BV rollen. Sie haben sich jedoch «a tempo* wieder herauszusaußen.
- g) Die Dimittierung ist eine zeitlich begrenzte Ausschliessung aus der Verbindung. Sie kann auf den dritten BV folgen und wird durch das Mehr der Damen verhängt. Auch die Dauer wird von diesen festgelegt. Die Dimittierte darf ihre Farben nicht tragen.

XXIII. Lumpen

- a) Die Adrasteia organisiert mindestens einen Lumpenanlass pro Jahr.
- b) Als Lumpen wird die an diesen Anlass mitgenommene Begleitung bezeichnet.

XXIV. Stamm

- a) Am Stamm sitzen Füxe und Damen untereinander und es herrscht direkter Bierverkehr. Die FM sorgt für korrektes Verhalten der Füxe und erteilt ihnen T.U. Die Präsidentin besitzt die gleichen Rechte wie an einer Kneipe.
- b) Die Aktiven tragen am Stamm die Farben.

Farbencomment

XXV. Farben

- a) Die Farben der Adrasteia Solodorensis sind violett-schwarz-violett mit Goldrand.
- b) Das Symbol der Verbindung ist der Zirkel. Er wird von der Präsidentin auf dem Casquette getragen.
- c) Farbentragende Verbindungsmitglieder zeigen sich der Adrasteia zugehörig und haben sich anständig zu benehmen. Den Farben ist die gebührende Ehre zu erweisen.
- d) Zum Couleur gehört ein violettes Casquette mit schwarzem Rand und das Damenband (violett-schwarz-violett) bzw. Fuxenband (violett-schwarz).
- e) Das Band wird über die rechte Schulter und unter dem linken Arm getragen. Beim Fuxenband muss die violette Seite nach oben gekehrt sein.
- f) An Verbindungsanlässen soll gepflegte Kleidung (Bluse oder Kleid) getragen werden.
- g) Die Aktivitas ist verpflichtet, die Farben an folgenden Anlässen zu tragen:
 - an Zusammenkünften der Verbindung
 - an besuchten Anlässen anderer Verbindungen
 - am Gründungstag (5. April)
 - wenn der Vorstand es bestimmt
- h) Die Ladies sind nicht verpflichtet die Farben zu tragen, es wird jedoch an Verbindungsanlässen erwartet.
- i) Spefüxe dürfen die Farben erst nach ihrer offiziellen Aufnahme tragen.
- j) Das Casquette wird abgenommen bei:
 - Ansprachen, Reden und Vorträgen
 - Während des Essens
 - Während Schulstunden und sportlichen Tätigkeiten
 - Vor dem Trauerzug
 - Bei erhaltenem Verbum
 - Beim Rennen, Spucken, Schnäuzen, Winden, rüpelhaften Benehmen u. Ä.

- Beim Singen des Couleurkantus
- Beim Benützen eines Verkehrsmittels
- in Gebäuden (ausser Kantonsschule, Verbindungslokale und Stammbeizen)
- Beim Verrichten persönlicher Bedürfnisse

XXVI. Trauer

- a) Beim Tode einer Aktiven oder einer Lady der Adrasteia tragen die Aktiven Trauer.
- b) Der Vorstand nimmt an der Beerdigung teil. Ob die Fahne mitgenommen wird, wird im Einzelnen entschieden. Die Präsidentin hat sich mit den Angehörigen der Verstorbenen in Verbindung zu setzen, um die Einzelheiten zu klären. Wenn gewünscht, nimmt die gesamte Aktivitas an der Beerdigung teil.
- c) Stirbt eine Aktive, so geht die gesamte Corona mit Fahne an die Beerdigung.
- d) Bei der Fahne wird an der Spitze eine schwarze Schleife befestigt.
- e) Um dem verstorbenen Mitglied die letzte studentische Ehre zu erweisen, reibt man ihr einen Totensalamander. Das Lokal wird schwarz eingekleidet und mit Weingeistflammen im Salz erleuchtet. In diesem Schein hält die Präsidentin der Ladies oder eine Couleurfreundin eine Rede auf die Verstorbene und sagt dann die Worte: «Fiat exercitium Salamandris in honorem et memoriam N.N. v/o C.». Darauf zerschellt die Rednerin ihr Glas und der Kantus: «Ist eine unsrer Schwestern dann geschieden...» wird gesungen.

Comment und Statuten genehmigt von der Adrasteia Solodorensis,

Solothurn, den 27. März 2021

Diese Comment und Statuten gelten ab April 2021 und setzen alle früheren ausser Kraft.